

# Beitrags- und Gebührenordnung des "Flowtrail Stromberg e.V." gemäß §5 der Satzung des "Flowtrail Stromberg e.V."

#### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

#### § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Gebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die jeweilige Höhe der Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Aufnahmegebühr

Der Verein "Flowtrail Stromberg e.V." erhebt keine Aufnahmegebühr für den Beitritt in den Verein.

## § 4 Beiträge

Für die Mitgliedschaft im Verein "Flowtrail Stromberg e.V." sind für jedes Kalenderjahr folgende Beiträge zu entrichten:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
1	ordentliches Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	30 €

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
2	ordentliches Mitglied vor dem vollendeten 18. Lebensjahr	18 €
3	ordentliches Mitglied mit Ermäßigung (Schüler, Studenten, Auszubildende) jedoch max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	18 €
4	Familienmitgliedschaft	60 €
5	Fördermitgliedschaft für natürliche Personen	mind. 15 €
6	Fördermitgliedschaft für juristische Personen	mind. 28 €
7	Ehrenmitglieder	0€

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben, Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des "Flowtrail Stromberg e.V." von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anfallender Umlagen befreit.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar des Jahres zu entrichten, für das er erhoben wird. Bei Eintritt in den Verein wird unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils der volle Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt genehmigt wird, erhoben.
- 3. Ermäßigte Mitgliedsformen (Beitragsklasse 3) müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Ermäßigung wird immer für ein Kalenderjahr gewährt. Der Nachweis ist unaufgefordert durch das Mitglied zu erbringen und muss vor Beginn des Kalenderjahres (zum 31. Dezember des Vorjahres), für das der Beitrag erhoben wird, vorliegen. Ermäßigungen werden nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.
- 4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt jeweils im Januar eines Jahres mittels Abbuchungsverfahren, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat durch das Mitglied erteilt wurde. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.
- 5. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, oder dieses widerrufen haben entrichten den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar des Jahres, für den der Beitrag erhoben wird. Der Beitrag ist per Überweisung

an das Konto des "Flowtrail Stromberg e.V." (aus § 5) zu entrichten, die Überweisung hat unter Angabe der Mitgliedsnummer zu erfolgen.

6. Sofern durch Rückbelastungen oder aus anderen, durch das Mitglied zu vertretenden, Gründen Gebühren für den Verein entstehen sind diese durch das Mitglied zu tragen. Im Mahnverfahren werden pro Mahnung Gebühren in Höhe von 5 € vom betroffenen Mitglied erhoben.

#### § 5 Beitragskonto

Bank: Sparkasse Rhein-Nahe

Konto: 17073883

BLZ: 560 501 80

IBAN: DE96 5605 0180 0017 0738 83

BIC: MALADE51KRE

Überweisungen an andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Gebühren

Der Verein erhebt Gebühren von Mitgliedern und nicht Mitgliedern in folgenden Fällen:

- 1. Nutzung der Strecken bzw. des Übungsplatzes des "Flowtrail Stromberg e.V." zu kommerziellen Zwecken im Rahmen von geführten Touren oder Kursen. In diesen Fällen ist die geplante Veranstaltung im Vorfeld beim Verein anzumelden und die Durchführung selbiger mindestens ein Vorstandsmitglied zu genehmigen. Der Veranstalter entrichtet pro Teilnehmerin oder Teilnehmer grundsätzlich eine "Streckennutzungsgebühr" von 10€ pro Tag. Sondervereinbarungen sind zulässig und müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 2. Nutzung der Strecken bzw. des Übungsplatzes des "Flowtrail Stromberg e.V." zu kommerziellen Zwecken im Rahmen von Veranstaltungen, die der Bewerbung oder Darbietung von Produkten dienen (hier vor allem Testivals oder Produktvorstellungen einzelner Fahrradhersteller oder Händler). In diesen Fällen ist die geplante

Veranstaltung im Vorfeld beim Verein anzumelden und die Durchführung selbiger durch den Vorstand zu genehmigen. Der Veranstalter entrichtet pauschal eine "Streckennutzungsgebühr" von 250€ pro Tag. Sondervereinbarungen (insbesondere im Rahmen von Sponsorenverträgen) sind zulässig und müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- 3. Nutzung der Strecken bzw. des Übungsplatzes des "Flowtrail Stromberg e.V." zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken im Rahmen von Veranstaltungen, die durch den "Flowtrail Stromberg e.V." abgehalten werden. In diesen Fällen ist die geplante Teilnahme an der Veranstaltung im Vorfeld beim Verein anzumelden und die Teilnahme durch den Vorstand zu beschließen. Aussteller und Teilnehmer entrichten hierfür grundsätzlich keine Gebühren, es kann jedoch eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Auslagen des Vereins (für die Durchführung der Veranstaltung) erhoben werden. Die Auslagen werden anteilig von den teilnehmenden Ausstellern eingefordert.
- 4. Über die Genehmigung der Durchführung und die zu entrichtenden Gebühren im Falle der Nutzung der Strecken bzw. des Übungsplatzes des "Flowtrail Stromberg e.V." zu anderen kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken entscheidet der Vorstand.
- 5. Für zusätzliche Sport- oder Trainingsangebote des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe dieser Gebühren entscheidet der Vorstand, hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Erhebung solcher Gebühren. Die erstmalige Erhebung kann erst nach ihrer Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6. Gebühren, die vom Verein erhoben werden, sind, sofern nicht anders bestimmt, an das in § 5 dieser Beitrags- und Gebührenordnung genannte Beitragskonto zu zahlen. Die Regelungen aus § 3 Abs. 6 dieser Beitrags- und Gebührenordnung gelten entsprechend.

## § 7 Umlagen / Sachleistungen

Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen von Mitgliedern muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 8 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend der jeweils geltenden Regelungen zum Datenschutz behandelt.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 7 der Satzung des "Flowtrail Stromberg e.V." geregelt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Beitragspflichten aus dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Beitrags- und Gebührenordnung als lückenhaft erweist.